

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 354/13 B

L 12 AS 184/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 21 (43,20) AS 234/07 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Kreis Viersen,
Am Schluff 18, 41748 Viersen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Oktober 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterin
S. Knickrehm und den Richter Dr. Flint
beschlossen:

Dem Kläger wird wegen der Versäumung der Frist zur Begründung der Nichtzulassungs-
beschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 2013 wird als unzulässig ver-
worfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren
und Rechtsanwalt H. beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten noch über höhere Leistungen zu den KdU im Zeitraum vom 1.7.2006 bis 30.6.2007.
- 2 Das SG hat den Beklagten unter teilweiser Aufhebung der angefochtenen Bescheide zur Zahlung von monatlich weiteren 185,29 Euro als KdU verurteilt; im Übrigen hat es die Klage zurückgewiesen. Das LSG hat die Berufung durch Beschluss vom 26.6.2013 aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen. Es hat zusätzlich darauf hingewiesen, dass Tilgungsleistungen nicht zu übernehmen seien.
- 3 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger Verfahrensrügen, grundsätzliche Bedeutung und Divergenz geltend.

II

- 4 Ungeachtet des Umstands, dass dem Kläger wegen der versäumten Beschwerdebegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren war, bleibt die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig, weil sie nicht der in § 160a Abs 2 S 3 SGG festgelegten Form entspricht.
- 5 Nach § 160a Abs 2 S 3 SGG muss in der Begründung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) dargelegt oder die Entscheidung, von dem das Urteil (der Beschluss) des LSG abweicht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder der Verfahrensmangel, auf dem das Urteil (der Beschluss) des LSG beruhen soll (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) bezeichnet werden.
- 6 1. Die Verletzung der Amtsermittlungspflicht eröffnet den Revisionsrechtszug nur, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Solches kann der Beschwerdeführer nur rügen, wenn er im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt hat, der sich auf Tatsachen bezieht, die nach der Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich sind. Ein bloßes Beweisangebot oder eine Beweisanregung erfüllt die Warnfunktion des Beweisantrages gegenüber dem LSG als letzter Tatsacheninstanz nicht. Dabei muss der Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren (§ 124 Abs 2, § 153 Abs 4 SGG) im letzten Schriftsatz vor der Entscheidung deutlich machen, welche Tatsachen der Beschwerdeführer geklärt wissen will und welcher Beweismittel sich das LSG dazu bedienen soll (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29 und 31 mwN). Eine pauschale Bezugnahme auf tatsächliches Vorbringen in den Vorinstanzen wird der Darlegungslast



des § 160a Abs 2 S 3 SGG nicht gerecht. Die Rüge einer Verletzung der gesetzlichen Grenzen tatrichterlicher Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) eröffnet den Revisionsrechtszug nach ausdrücklicher Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht.

- 7 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass etwaige Verfahrensfehler des SG ohnehin nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie in das Berufungsverfahren fortwirken. Im Übrigen erfüllt die Beschwerdebegründung die genannten Anforderungen nicht, weil ein Beweisantrag nicht benannt wird. Auch im Übrigen ist der Beschwerdebegründung ein Vorbringen, das die schlüssige Bezeichnung eines Verfahrensmangels ergeben könnte, nicht ansatzweise zu entnehmen. Insbesondere wird ein Verstoß gegen die Grundsätze der objektiven Beweislast (Feststellungslast) schon deshalb nicht dargetan, weil der Nachweis der Hilfebedürftigkeit beim Anspruchsteller liegt.
- 8 2. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 9 Mit seinem Vorbringen, der Fall des Klägers sei im Ergebnis wie der Sachverhalt zu behandeln, der durch Urteil vom 18.6.2008 - B 14/11b AS 67/06 R - (*SozR 4-4200 § 22 Nr 13*) entschieden worden sei, wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargelegt. Vielmehr enthält die Begründung lediglich die Behauptung, das Berufungsgericht habe den Rechtsstreit im Einzelfall falsch entschieden.
- 10 3. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne Weiteres aufzufinden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt wurde und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall für die Entscheidung bestimmt waren (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*;



BSG vom 27.6.2002 - B 11 AL 87/02 B). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 11 Auch eine Divergenz zum Urteil des BSG vom 18.6.2008 - B 14/11b AS 67/06 R - (SozR 4-4200 § 22 Nr 13) wird nicht bezeichnet, weil nicht dargelegt wird, dass das Berufungsgericht einer Aussage im genannten Urteil grundsätzlich widersprochen hätte. Dies gilt auch für die Ausführungen zur Verzinsung.
- 12 4. Dem Kläger steht PKH nicht zu, da seine Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG).
- 13 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)